



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.]

Neustadt o/s., den 23. April.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: den 3. Mai in Ratibor, den 5. Mai in Kreuzburg, den 7. Mai in Namslau, den 9. Mai in Brieg, den 11. Mai in Nimptsch.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippenscher, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfalligen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue, starke, lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 56. Betr. die Nachweise und Berichte über die beantragte Befreiung von der Militairdienstpflicht, resp. Gesuche um Zurückstellung vom Militairdienste oder vorzeitige Entlassung aus demselben.

Es ist ungerne bemerkt worden, daß bisher die Berichte und Nachweisungen über die beantragte Befreiung von der Militairpflicht, resp. wegen Zurückstellung vom Militairdienste, oder vorzeitiger Entlassung von Soldaten aus demselben, von den Ortsbehörden nicht in allen Fällen so zeitig erstattet worden sind, als es einerseits das militairische, andererseits das Interesse der Reklamanten erheischt. Aus diesem Grunde muß ich daher den Ortsbehörden des Kreises die möglichste Beschleunigung und rechtzeitige Einbringung von Anträgen der vorbezeichneten Art zur Pflicht machen.

Von Wichtigkeit ist hierbei die vollständige und zuverlässige Erörterung sämtlicher die gesetzliche Begründung und Dringlichkeit der einzelnen Reklamationen bestimmenden thatsächlichen Momente in den von den Ortsbehörden einzureichenden Nachweisungen, beziehungsweise den sie begleitenden Berichten zur Vermeidung von Rückfragen, welche die Entscheidungen über dergleichen Angelegenheiten erheblich verzögern.

Indem ich daher auf die allgemeinen Vorschriften des § 95 der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817, sowie auf den Inhalt der Kreisblatt-Verfügungen vom 12. Juli 1848 im Stück 28 Seite 123/24 und vom 11. Februar 1857 im Stück 7 Seite 36/37 verweise, hebe ich zur sorgfältigen Beachtung noch folgende Punkte hervor: insofern die Reklamation auf die Arbeits-, Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit der Eltern oder